

RS OGH 2008/5/20 17Ob6/08v, 4Ob76/21m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.2008

Norm

PatG 1970 §22

Rechtssatz

Für eine äquivalente Benützung einer patentierten Erfindung müssen folgende Bedingungen kumulativ vorliegen:

- a) Die abgewandelte Ausführungsform löst das der Erfindung zugrundeliegende Problem mit zwar abgewandelten, aber objektiv gleichwirkenden Mitteln (Gleichwirkung);
- b) die Fachperson kann die bei der Ausführungsform eingesetzten abgewandelten Mittel mit Hilfe ihrer Fachkenntnisse zur Lösung des der Erfindung zugrunde liegenden Problems als gleichwirkend auffinden (Naheliegen);
- c) die Überlegungen der Fachperson sind derart am Sinngehalt der im Patentanspruch unter Schutz gestellten technischen Lehre orientiert, dass die Fachperson die abweichende Ausführung mit ihren abgewandelten Mitteln als der patentgemäßen Ausführung gleichwertige Lösung in Betracht zieht.

Entscheidungstexte

- 17 Ob 6/08v
Entscheidungstext OGH 20.05.2008 17 Ob 6/08v
Veröff: SZ 2008/67
- 4 Ob 76/21m
Entscheidungstext OGH 22.06.2021 4 Ob 76/21m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123522

Im RIS seit

19.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at